

1. Änderungssatzung
zur
Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Würth a. Main
vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006

(1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen
- 1. ÄndS KiTaS -)

vom 27. Juli 2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 1 Abs. 1 bis 3 KiTaS 2006

¹§ 1 Abs. 1 bis 3 der KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Stadt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GO (Einrichtungseinheit). Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind:

- a) die **Kinderkrippe** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,
- b) der **Kindergarten** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
- c) der **Kinderhort** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder im Alter bis einschließlich sechzehn Jahren richtet.

(3) ¹Die Stadt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen zurzeit an folgenden Standorten:

- a) die Kindertageseinrichtung I: Triebstraße 8 (Kleine Strolche)
- b) die Kindertageseinrichtung II: Pfarrer-Adam-Haus-Straße 6c (Rasselbande).“

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Würth a. Main, den 27.07.2006

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen
der
Stadt Wörth a. Main

I. Beschlussfassung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wörth a. Main

- 1. ÄndS KiTaS -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 26.07.2006 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 27.07.2006 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 27.07.2006 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 11.08.2006 Nr. 919 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Wörth a. Main, den 14.08.2006

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)